

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.16.930/89-I/10/88

II-5113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN,
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Smolle
und Kollegen Nr.2357/J vom 23.6.1988
betreffend Pelztierhaltung in Österreich

2314 IAB
1988 -08- 10
zu 2357/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und Kollegen Nr.2357/J betreffend Pelztierhaltung in Österreich, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 12:

Gemäß § 2 Abs.1 Z.1 in Verbindung mit Abs.3 Z.2 der Gewerbeordnung 1973 ist das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse ein Zweig der Landwirtschaft und daher vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Die Regelung einer solchen Erwerbstätigkeit fällt gemäß Art.15 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Da die Anzahl der Pelztierfarmen und die in den Farmen gehaltenen Tiere in der Agrarstatistik nicht erfaßt wird, liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Zu Frage 3:

Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, wonach ein Pelztierzüchter eine Ausbildung mit entsprechender Abschlußprüfung nachzuweisen hätte.

- 2 -

Zu den Fragen 4 - 9:

Fragen der Tierzucht und des Tierschutzes fallen nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts sondern in die Kompetenz der Länder.

Zu den Fragen 10, 11, 13 und 14:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Kompetenzbereich des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Der Bundesminister:

